



Bayerische
Forschungsallianz

Verträge in europäischen Forschungsprojekten

Martin Reichel

Geschäftsführer Bayerische Forschungsallianz





Verträge werden von Juristen für Juristen
gemacht,
damit die Laien merken, dass man ohne Juristen
nicht auskommt.

von Jean Paul Getty (15.12.1892 - 06.06.1976) Gründer der *Getty Oil Co.*, die seit 1984 zu
Texaco Inc. gehört.



Wozu brauche ich einen Vertrag?

- der Vertrag (bzw. die Gesamtheit der Projektverträge) stellt die Spielregeln für alle Projektbeteiligten auf
- im Falle von Meinungsverschiedenheiten hat man mit dem Vertrag eine Basis zur einvernehmlichen Entscheidung und Streitbeilegung
- üblicherweise wird eine Managementstruktur und damit auch eine Entscheidungsstruktur für das Projekt im Vertrag niedergelegt
- die Ausarbeitung des Vertrages führt i. d. R. dazu, dass sich alle Beteiligten über die zu erbringenden Leistungen sowie die Rechte und Pflichten jedes Partners (aber auch die potentiellen Risiken eines Projekts) klar werden müssen, um diese vernünftig in einem Vertrag niederlegen zu können.
- insbesondere die Ausarbeitung der Regeln zum geistigen Eigentum (IPR) führt dazu, dass sich die Partner über das erwartete Projektergebnis aber auch über das einzubringende Know-how wirklich klar werden.
 - die unreflektierte Übernahme von Musterverträgen ist daher wenig sinnvoll! Ein Vertrag sollte gemeinsam und projektbezogen ausgearbeitet werden.



Was ist ein Vertrag?

- Zwei übereinstimmende Willenserklärungen (nicht mehr und nicht weniger)

bereits bei der Ausarbeitung der Projektskizze und des Projektantrags werden in gewisser Weise Verträge erarbeitet

-> Die Parteien verständigen sich darüber wer, was bis wann liefert.

Spätere “formale” Verträge müssen in der Regel diese Projektskizzen, die darin niedergelegten Managementstrukturen und die Arbeitspakete der einzelnen Teilnehmer berücksichtigen. Es empfiehlt sich also, bereits in dieser Phase einige Zeit dafür aufzuwenden, diese für alle Beteiligten klar und **unmissverständlich** niederzulegen.



Welche Verträge kommen häufig im Bereich der F&E-Zusammenarbeit vor?

- Letter of Intend (Lol) / Memorandum of Understanding (MoU)
- Geheimhaltungsvereinbarung (CDA / NDA)
- Letter of Commitment
- Material Transfer Agreements (MTA)
- Kooperationsvertrag (Cooperation Agreement / Collaboration Agreement / Consortium Agreement - CA)
- Unteraufträge (Subcontracts)
- Zuwendungsvertrag / Finanzhilfevereinbarung (Grant Agreement – GA)
- Beitrittserklärung



„Musterverträge“ für EU-Projekte

- DESCA Model CA (Development of a simplified Consortium Agreement)
- IPCA (Integrated Projects Consortium Agreement; entwickelt von der European Information and Communications Technology Industry Association)
- EUCAR (entwickelt von European Council for Automotive R & D) für Projekte der Automobilbranche
- IMG4 für Luftfahrtprojekte in FP7



DESCA-Mustervertrag

- 2007 Entwurf eines Muster-Konsortialvertrags für FP7-Verbundprojekte durch eine multinationale Arbeitsgruppe aus Vertretern von nationalen und europäischen Wissenschafts- und Forschungsorganisationen
- Überarbeitung infolge einer Online-Befragung von Teilnehmern an FP7-Verbundprojekten
- Aktuelle Version für FP7-Projekte - DESCА 3.0 v. März 2011
<http://www.desca-fp7.eu/latest-version-of-desca/desca-30/>
- Aktuelle Version für Horizon 2020 - DESCА 2020 v. Februar 2014
<http://www.desca-2020.eu/>
- Integration bzw. Verweis auf die allgemeinen Beteiligungsregeln – siehe auch
http://ec.europa.eu/research/participants/portal/desktop/en/funding/reference_docs.html#h2020-legal-basis-rfp



DESCA-Core Group





Wesentliche Vertragsinhalte des Konsortialvertrags

1. Management Struktur

(ggf. bereits verbindliche Festlegung in der Description of Work des Antrags)

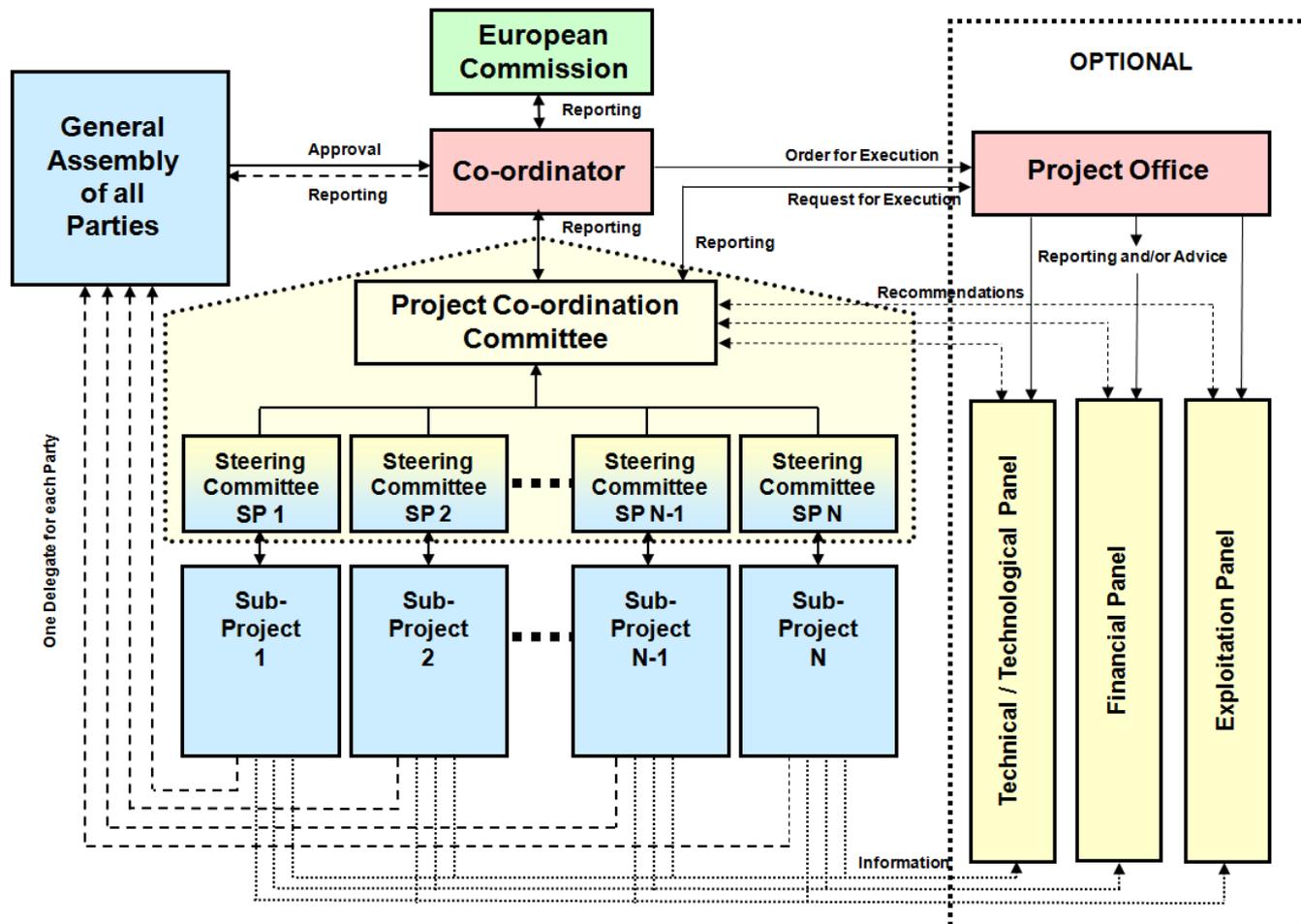
1.1 Consortium Bodies und ihre Zuständigkeiten

- General Assembly – ultimate decision-making Body
- Executive Committee – supervisory body for the execution of the project
- Advisory Boards

1.2 Regelungen zur Entscheidungsfindung

(Quorum, Abstimmungsmehrheiten, Vetorecht)

Wesentliche Vertragsinhalte des Konsortialvertrags





Wesentliche Vertragsinhalte des Konsortialvertrags

2. Haftung

- 2.1 Haftungsausschluss von Folge- und Vermögensschäden (entgangener Gewinn, Verlust von Verträgen), ausgenommen bei Vorsatz und Vertraulichkeitsbruch
- 2.2 Haftungsbeschränkung der Höhe nach (in der Regel auf Projektanteil der Partei, ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit)
- 2.3 kein Haftungsausschluss / keine Haftungsbeschränkung bei gesetzlichen Haftungstatbeständen (z. B. Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit)



Wesentliche Vertragsinhalte des Konsortialvertrags

3. IP-Regelungen

3.1 Foreground / Background / Sideground

Foreground: sind diejenigen Ergebnisse und Informationen, die im Rahmen der Durchführung des Projekts entstehen und zwar unabhängig davon, ob sie schutzfähig sind oder nicht. Zu diesen Ergebnissen gehören Urheberrechte, Rechte an Gebrauchs- oder Geschmacksmustern, Patentrechte, Sortenschutzrechte oder ähnliche Formen des Schutzes.

Background: sind die Informationen, die vor dem Beitritt zur Finanzhilfevereinbarung (Grant Agreement) Eigentum eines Zuwendungsempfängers sind sowie Urheberrechte und sonstige diese Informationen betreffende Rechte des geistigen Eigentums, die vor dem Beitritt beantragt wurden und die für die Durchführung des Projekts oder die Nutzung neuer Kenntnisse und Schutzrechte benötigt werden.

Sideground: sind diejenigen Informationen und Rechte des geistigen Eigentums, die parallel zur Projektdurchführung erworben werden, also nicht durch die Durchführung der Projektarbeiten selbst generiert werden, sondern unabhängig davon entstehen. Sideground ist nicht Gegenstand des DESCAs Model CA und von Zugangsrechten (Access Rights), anders im IPCA-Mustervertrag



Wesentliche Vertragsinhalte des Konsortialvertrags

3.2 Ownership / Joint Ownership of Foreground Grundsatz

Eigentümer des Foreground ist derjenige, der die Arbeitsergebnisse im Rahmen der Projektdurchführung entwickelt hat;

Ausnahme: spezielle Förderprogramme, z. B. Research for SME

Joint Ownership

Haben mehrere Vertragspartner gemeinsam Arbeitsergebnisse entwickelt und lässt sich nicht feststellen, welchen Anteil jeder einzelne an dieser Arbeit hatte, sind sie gemeinsame Eigentümer der Arbeitsergebnisse.

Im Consortium Agreement sollte eine Auffangregelung zur Nutzung von *jointly owned Foreground* enthalten sein, solange die Joint Owners keine vertragliche Vereinbarung zur Ausübung der Joint Ownership getroffen haben.



Wesentliche Vertragsinhalte des Konsortialvertrags

3.3 Transfer of Foreground

Annex II.27* des Grant Agreement sieht die Möglichkeit vor, Foreground während der Projektlaufzeit zu übertragen. Die genauere Ausgestaltung dieses Übertragungsprozesses bleibt dem Konsortialvertrag vorbehalten.

3.4 Dissemination

Sinn und Zweck von FP7-Projekten ist es, die generierten Arbeitsergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (Annex II.30 des Grant Agreement*).

In Ergänzung zu Annex II.30* des Grant Agreement sollten im Consortium Agreement Regelungen zum Verfahren getroffen werden:

- Frist für vorherige Benachrichtigung und Einwendungen anderer Projektpartner
- Definition möglicher Einwendungen
- maximale zeitliche Verzögerung der Veröffentlichung

* bei Projekten des 7. FRP



Wesentliche Vertragsinhalte des Konsortialvertrags

3.5 Zugangsrechte (Access Rights)

- **Access Rights for Implementation** (in der Regel royalty-free)
- **Access Rights for Use of own Foreground** (nach Projektende, in der Regel gegen marktübliche Vergütung (fair and reasonable conditions))
*jeweils unter der Voraussetzung, dass die Zugangsrechte **notwendig** („needed“) sind. Der Begriff „needed“ ist im Consortium Agreement zu definieren.*

- **Access Rights for Affiliates**

Definition von Affiliates

Tochtergesellschaften oder auch Muttergesellschaften?

Voraussetzungen für Access Rights

- Übertragung der Eigentumsrechte an Foreground auf Affiliate
- Affiliate hält Lizenz an Foreground und ist gelistet in Attachment „Listed Affiliated Entities“
- Ablehnung im Falle entgegenstehender berechtigter Interessen



Wesentliche Vertragsinhalte des Konsortialvertrags

4. Geheimhaltung

- alle Informationen oder nur solche, die als geheimhaltungsbedürftige Informationen gekennzeichnet sind
- Dauer der Geheimhaltung (in der Regel 5 Jahre) Grant Agreement in Horizon 2020 sieht eine Geheimhaltung von 4 Jahren vor, entsprechend auch DESCA 2020



Wesentliche Vertragsinhalte des Konsortialvertrags

5. sonstige Bestimmungen

5.1 Rechtswahl

Die Rechtswahl sollte dem zur Anwendung kommenden Recht im Grant Agreement entsprechen.

5.2 Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit

- nach DESCA im Falle von Streitigkeiten Mediation und anschließende Schiedsgerichtsbarkeit oder Gerichtsverfahren
- verschiedene Optionen für Schiedsgerichtsbarkeit mit unterschiedlichen Kostenfolgen



Zusammenfassung

Verträge sind

- ein formales Erfordernis
- helfen den Projektpartnern ihre Erwartungshaltung klar zu formulieren und festzulegen, wer was bis wann macht
- dokumentieren die Spielregeln für den Umgang miteinander
- werden für die Projektbeteiligten gemacht und nicht für die Juristen
- können nie alle Eventualitäten regeln